

Präsident des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Wien, am 5. September 2018

Geschäftszahl (GZ): BMDW-10.101/0144-IM/a/2018

- In Beantwortung der schriftlichen parlamentarischen Anfrage Nr. 1256/J betreffend "Kosten der Ministerbüros im 2. Quartal 2018", welche die Abgeordneten Philip Kucher, Kolleginnen und Kollegen am 5. Juli 2018 an mich richteten, stelle ich fest:

**Antwort zu den Punkten 1 bis 4, 6 und 9 der Anfrage:**

1. *Wie viele MitarbeiterInnen waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - in Ihrem Kabinett im 2. Quartal 2018 insgesamt beschäftigt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, Name, Funktion und Gesamtsumme der Beschäftigten in Ihrem Kabinett)?*
2. *Wie hoch waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - die Personalkosten in Ihrem Kabinett im 2. Quartal 2018 (bitte um depersonalisierte Aufschlüsselung nach Funktion, jeweils nach Monat, einschließlich Überstunden, Prämien sowie eventuell anfallende weitere Personalkosten)?*
3. *Wie viele Personen waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - in Ihrem Kabinett im 2. Quartal 2018 als Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. als sonstige Hilfskräfte beschäftigt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, Name, Funktion und Gesamtsumme der als Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. als sonstige Hilfskräfte in Ihrem Kabinett Beschäftigten)?*
4. *Wie hoch waren - inklusive allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc. - die Personalkosten für Sekretariats-, Kanzlei und Schreibkräfte, KraftfahrerInnen bzw. sonstige Hilfskräfte in Ihrem Kabinett im 2. Quartal 2018 (bitte um depersonalisierte Aufschlüsselung nach Funktion, jeweils nach Monat, einschließlich Überstunden, Prämien sowie eventuell anfallende weitere Personalkosten)?*

6. Auf welcher gesetzlichen Grundlage basieren die jeweiligen Dienstverhältnisse?  
 9. Mit welchen LeihgeberInnen bestehen Arbeitsleihverträge für wie viele Personen in Ihrem Kabinett?

Zum Stichtag 30. Juni 2018 wurden in meinem Kabinett die nachstehenden zehn Personen als Referentinnen und Referenten beschäftigt:

<b>Name</b>	<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Aufgabenbereich</b>	<b>Beginn</b>
ESTERL Michael Dipl.-Ing.	Arbeitsleihvertrag VBG ab 16.5.2018	Kabinettchef	1.1.2018
FRAUSCHER Florian Mag., MLS	Arbeitsleihvertrag	Stellvertretender Kabinettchef, Fachreferent für Wirtschaftspolitik und Angewandte Forschung	1.1.2018
ATASSI Martin D.I. MBA	VBG-Sondervertrag	Fachreferent für Digitalisierung und Start-ups	1.1.2018
LAMEZAN-SALINS Felix, BA	Arbeitsleihvertrag	Pressesprecher	19.12.2017
SCHRIEFER Kathrin, Bakk.	VBG-Sondervertrag	Pressesprecherin	4.1.2018
RYSANEK Elisabeth Mag., Bakk.	Arbeitsleihvertrag	Fachreferentin für Außenwirtschaft	15.1.2018
HUMER Martin	Arbeitsleihvertrag	Fachreferent für Parlament, Parteien und Historische Objekte	1.1.2018
SEISER Verena, Bakk., MA	VBG-Sondervertrag	Fachreferentin für EU-Koordination und Protokoll	1.1.2018
ROCKENBAUER Paul, BSc	VBG-Sondervertrag	Fachreferent für Unternehmenspolitik, KMU und Fachkräfte	1.1.2018
WIENER Stephan MMag.Dr., LL.M.	VBG	Fachreferent für Rechtsangelegenheiten und Entbürokratisierung, Wettbewerbs- und Vergaberecht	1.2.2018

Die angeführten Arbeitsleihen wurden mit dem Institut für Bildung und Innovation abgeschlossen.

Neben den in der Tabelle genannten Referentinnen und Referenten waren in meinem Kabinett zum Stichtag 30. Juni 2018 neun Personen als Sekretariatskräfte und Assis-

tenzkräfte beschäftigt, mit denen durchwegs Sonderverträge nach den Bestimmungen des Vertragsbedienstetengesetzes abgeschlossen wurden.

Die gesamten Personalkosten der Bundesbediensteten und Arbeitsleihen inklusive aller Dienstgeberanteile an der Sozialversicherung und allfälligen Pensionskassenbeiträgen, die im zweiten Quartal 2018 entstanden sind, betragen im Monat April 2018 für die Referentinnen und Referenten € 97.756,12 und für Bedienstete im Sekretariats- und Assistenzdienst € 33.745,81, im Monat Mai 2018 € 109.339,14 bzw. € 33.571,27 und im Monat Juni 2018 € 147.959,22 bzw. € 51.076,02. In den Kosten, die im Monat Juni 2018 entstanden sind, sind auch die anteiligen Sonderzahlungen samt Dienstgeberbeiträgen enthalten.

Festzuhalten ist, dass die Personalkosten des Kabinettschefs Dipl.-Ing. Michael ESTERL mit seiner Aufnahme in das privatrechtliche Dienstverhältnis zum Bund mit Wirkung vom 16. Mai 2018 im Zusammenhang mit seiner Bestellung zum Generalsekretär dem Generalsekretariat zugeordnet werden (siehe dazu auch die Antwort zu Punkt 16 der Anfrage).

**Antwort zu Punkt 5 der Anfrage:**

5. *Wurden für Bedienstete ihres Kabinetts bereits Prämien oder sonstige außertourlichen Zahlungen ausbezahlt?*
- a. *Wenn ja, in welcher Höhe (bitte um Aufschlüsselung nach Funktion und Begründung)?*

Im meinem Sekretariatsdienst wurde für eine Bedienstete eine Belohnung in Höhe von € 700 ausbezahlt.

**Antwort zu den Punkten 7, 8 und 10 der Anfrage:**

7. *Wie sind die jeweiligen MitarbeiterInnen in Ihrem Kabinett besoldungsrechtlich eingestuft/bewertet (bitte um detaillierte monatliche Aufschlüsselung nach Funktion/Aufgabenbereich)?*

8. *Sofern es sich um entliehene DienstnehmerInnen handelt: welcher besoldungsrechtlichen Einstufung für Bundesbedienstete entsprechen die jeweiligen Leihentgelte?*
10. *Werden über die Abgeltung der Personalkosten hinaus weitere Entgelte an die LeihgeberInnen entrichtet bzw. zahlen LeihgeberInnen (auf Grund einer entsprechenden Vereinbarung oder freiwillig) Gehaltsbestandteile für die an Ihr Kabinett entliehenen MitarbeiterInnen auf?*

Die Einstufungen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kabinetts orientieren sich am Bandbreitenmodell des Bundesministeriums für öffentlichen Dienst und Sport. Dabei sind folgende Maximaleinstufungen vorgesehen: Kabinettschef/in: v1/5 (A1/7), stellvertretende/r Kabinettschef/in, Sonderberater/in, Pressereferent/in: v1/4 (A1/5 bzw. A1/6), Referent/in: v1/3 (A1/3 bzw. A1/4), Terminsekretär/in: v2/4 (A2/5 bzw. A2/6), Sekretär/in: v3/3 (A3/3 bzw. A3/4).

Bei den Arbeitsleihverträgen werden über die Abgeltung der Personalkosten hinaus weder weitere Entgelte an den Verleiher entrichtet, noch werden von diesem Gehaltsbestandteilen an die Leiharbeitnehmerinnen und Leiharbeitnehmer ausbezahlt.

**Antwort zu den Punkten 11 und 14 der Anfrage:**

11. *Wie viele Personen aus Ihrem Kabinett sind bereits in Leitungsfunktionen (bitte um Aufschlüsselung nach Name, konkreter Funktion und damit verbundenem Bruttomonatsgehalt)?*
14. *Wie hoch war das Bruttomonatsgehalt des Generalsekretärs entsprechend der Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2018 - 2019 zuzüglich etwaiger Prämien bzw. sonstiger außertourlicher Zahlungen im 2. Quartal 2018 (bitte um detaillierte Aufschlüsselung jeweils nach Monat, Bruttomonatsgehalt und Prämien bzw. sonstiger außertourlicher Zahlungen)?*

Über die Bestellung des Kabinettschefs Dipl.-Ing Michael Esterl zum Generalsekretär hinaus bekleiden keine weiteren Personen aus dem Kabinett Leitungsfunktionen.

Für die Funktion als Generalsekretär wurde das mit dem Arbeitsleihvertrag vereinbarte Bruttomonatsentgelt nicht angepasst und lag jedenfalls unter den mit dem Budgetbegleitgesetz 2018 - 2019 vorgesehenen Gehaltsansätzen.

Mit Inkrafttreten des Budgetbegleitgesetzes 2018 - 2019 wurde der Genannte mit Wirksamkeit vom 16. Mai 2018 in ein privatrechtliches Dienstverhältnis zum Bund aufgenommen. Entsprechend den Bestimmungen des § 74 Absatz 2 Ziffer 3 Vertragsbedienstetengesetz 1948 hat der Generalsekretär seit diesem Zeitpunkt Anspruch auf das im § 31 Absatz 2 Ziffer 3 lit. b Gehaltsgesetz 1979 normierte Gehalt.

**Antwort zu Punkt 12 der Anfrage:**

*12. Welche sondervertraglichen Regelungen bestehen mit Bediensteten Ihres Kabinetts (z.B. in Hinblick auf Nachzahlungen nach Ihrem Dienstende)?*

Die sondervertraglichen Regelungen für die Vertragsbediensteten des Kabinetts folgen dem bereits seit mehreren Jahren zur Anwendung gelangenden Modell, das die Vereinbarung von nach der Funktion abgestuften All-in-Entgelten vorsieht.

Kabinettssonderverträge sind nach diesem Modell auf die Dauer der Funktionsperiode des jeweiligen Regierungsmitglieds befristet und enthalten im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis die Vereinbarung einer Kündigungsmöglichkeit sowie – in Anlehnung an die Regelungen des Bundesbezügegesetzes, BGBl. I Nr. 64/1997 – die Vereinbarung einer Zahlung zur Überbrückung nach Auslaufen des Dienstverhältnisses wegen Endens der Funktionsperiode. Diese Zahlung gebührt im Ausmaß der jeweiligen fiktiven Kündigungsfrist und ist dem Zweck entsprechend ausgeschlossen, soweit im Anschluss Ansprüche auf Geldleistungen für eine sonstige Erwerbstätigkeit bestehen.

**Antwort zu Punkt 13 der Anfrage:**

*13. Wie viele MitarbeiterInnen in ihrem Kabinett werden derzeit als Beschuldigte in Strafverfahren oder Disziplinarverfahren geführt?*

Keine.

**Antwort zu Punkt 15 der Anfrage:**

*15. Wie viele Personen waren im 2. Quartal 2018 insgesamt dem Büro des Generalsekretärs (inkl. aller Sekretariats-, Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. KraftfahrerInnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) zugeteilt (bitte um detaillierte Aufschlüsselung nach Namen, Funktion und Aufgabenbereich)?*

Zum Stichtag 30. Juni 2018 wurde im Büro des Generalsekretärs die Beamtin Mag. Maria Ulmer als Büroleiterin beschäftigt, die diese Arbeit am 3. Mai 2018 aufgenommen hat. Daneben wurde mit 22. Juni 2018 eine Sekretärin meines Kabinetts im Zuge einer Doppelzuteilung auch dem Büro des Generalsekretärs zugeteilt.

**Antwort zu Punkt 16 der Anfrage:**

*16. Welche Kosten sind für den Generalsekretär sowie seine MitarbeiterInnen (inkl. aller Sekretariats-, Kanzlei und Schreib- und Hilfskräfte bzw. KraftfahrerInnen; inkl. allfälliger Dienstzuteilungen für Projektarbeit etc.) im 2. Quartal 2018 insgesamt angefallen (bitte um detaillierte Kostenaufstellung jeweils nach Monat, Funktion und Aufgabenbereich sowie Gesamtkosten)?*

Für den Generalsekretär entstanden ab 16. Mai 2018 bis zum 30. Juni 2018 Personalkosten in Höhe von € 21.984,92.

Da die Büroleiterin und die Sekretariatskraft diese Aufgaben zusätzlich zu ihren bereits zuvor bestandenen und weiterbestehenden Verwendungen im Haus wahrnehmen, entstehen dafür keine zusätzlichen Kosten.

Dr. Margarete Schramböck

